



Geschäftsordnung des Leitungsgremiums des Botanischen Garten des Universität Leipzig

Präambel – Der Dekan der Fakultät für Lebenswissenschaften hat Prof. Christian Wirth die Leitung des Botanischen Gartens als Direktor übertragen. Mit der Leitung verbunden ist sowohl die Vorgesetztenfunktion über das wissenschaftliche und nichtwissenschaftliche Personal als auch die Organisation des Betriebs sowie die wissenschaftliche Betreuung und Fortentwicklung des Botanischen Gartens. Um diese Aufgabe ausführen zu können, wird er durch ein Leitungsgremium unterstützt, dessen Geschäftsordnung im Folgenden festgelegt wird.

§1 Mitgliedschaft und Vorsitz

- (1) Das Leitungsgremium des Botanischen Gartens (BG) besteht aus den folgenden Mitgliedern (Geschlecht nach derzeitiger Besetzung angegeben aber nicht darauf festgelegt),
 - a. dem Direktor des BG und Leiter der AG Spezielle Botanik und funktionelle Biodiversität qua Berufung (AG SBFB) (Vorsitz des Leitungsgremiums),
 - b. einem weiteren wissenschaftlichen Mitglied der AG SBFB
 - c. dem Technischen Leiter des BG
 - d. der Stellvertretung des Technischen Leiters
 - e. dem Kustos des BG
 - f. dem Koordinator der Transferabteilung des BG
 - g. dem Dekanatsrat der Fakultät für Lebenswissenschaften
- (2) Die Mitglieder werden vom Vorsitzenden bestellt oder entlassen
- (3) Die Mitgliedschaft ist persönlich wahrzunehmen. Eine Vertretung ist nicht zulässig

§2 Aufgaben

Das Leitungsgremium koordiniert die laufenden Geschäfte des BG und seinen wissenschaftlichen, organisatorischen und technischen Betrieb. Es führt die Finanzplanung durch und überwacht den Mittelfluss. Es ist verantwortlich für die Personalentwicklung. Es entwirft die Zukunftsstrategie und sorgt für die Umsetzung der darin enthaltenen Ziele. Es vertritt die Belange des BG gegenüber der Fakultät und der Universität sowie in der Öffentlichkeit. Es ist zuständig für Krisenmanagement und -kommunikation. Es nimmt Kritik und Verbesserungsvorschläge der Belegschaft entgegen. Die Verantwortung für die oben genannten Teilaspekte kann an einzelne Mitglieder des LG delegiert werden, die dem LG regelmäßig berichten. Verantwortlichkeiten nach anderen Regelungen bleiben hiervon unberührt.

§3 Durchführung

- (1) Das Leitungsgremium tagt im monatlichen Rhythmus.



- (2) Es wird ein Protokoll geführt. Die Protokollführung rotiert unter den Mitgliedern des Leitungsgremiums. Der/die für die jeweilige Sitzung bestimmte Protokollant:in fragt rechtzeitig vor der Sitzung die Tagesordnungspunkte bei den Mitgliedern ab und erstellt einen Vorschlag für die Tagesordnung.
- (3) Das Protokoll muss vor der nächsten Sitzung vorliegen und bedarf der Bestätigung. Es enthält Tag der Sitzung, Anwesenheitsliste, die behandelten Tagesordnungspunkte, die gefassten Beschlüsse und die in der Sitzung aktualisierte Aufgabenliste.
- (4) Für Tagesordnungspunkte mit Beschlussfassung sollen Beschlussvorlagen erstellt werden.
- (5) Über die Ergebnisse der Sitzungen des Leitungsgremiums wird der Belegschaft berichtet; Für den Förderverein relevante Beschlüsse werden mitgeteilt. In beiden Fällen werden personensensitive Informationen nicht weitergegeben.

§4 Beschlussfassungen

- (1) Das Leitungsgremium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (mindestens 4) anwesend sind. Es fasst seine Beschlüsse grundsätzlich in den Sitzungen des Leitungsgremiums. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (2) Beschlüsse des Leitungsgremiums können auch im Wege des Umlaufverfahrens brieflich oder durch E-mail zustande kommen, wenn kein Mitglied diesem Verfahren innerhalb von 3 Tagen widerspricht. Der Vorsitzende hat das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorsitzende hat ein Vetorecht.

§5 Einsetzen von Arbeitsgruppen

- (1) Das Leitungsgremium kann zur Unterstützung seiner Aufgaben Arbeitsgruppen einrichten, denen mindestens ein Mitglied des Leitungsgremiums angehört.
- (2) Diese Arbeitsgruppen können temporär oder dauerhaft eingesetzt werden. Ihnen kann Entscheidungsbefugnis übertragen werden.
- (3) Die Arbeitsgruppen berichten dem Leitungsgremium regelmäßig.

§6 Inkrafttreten

- (1) Die Geschäftsordnung tritt mit Beschluss des Leitungsgremiums zum 11.05.2023 in Kraft.